

Vorsorgeverfügung - welche Regelungen muss ich treffen?

Wir alle haben schon Geschichten aus unserem Freundes- oder Bekanntenkreis gehört, was anderen Menschen alles passiert ist, weil sie keine Patientenverfügung und/oder keine Vorsorgevollmacht erteilt hatten. Das auch uns selbst ein solches Schicksal mit Gebrechlichkeit, Demenz und Geschäftsunfähigkeit treffen kann, wird allerdings häufig schnell verdrängt. Rasch beschließen wir, uns später mit diesem Thema zu beschäftigen, wenn wir das entsprechende Alter haben. Häufig ist es dann zu spät, wenn Angehörige zum Notar kommen und diesen bitten, die dann notwendigen Regelungen zu treffen. Deshalb sollten wir uns in guten und gesunden Tagen dieser Problematik annehmen und rechtzeitig eine Vorsorgeverfügung treffen.

Die in diesem Zusammenhang sehr häufig gestellte Frage ist, ob eine solche Vorsorgeverfügung vor einem Notar errichtet werden muss oder ob es reicht, sich von seriösen Institutionen oder von Behörden (DRK, Krankenkasse, Landkreis etc.) ein entsprechendes Formular zu besorgen und dieses zu unterschreiben. Grundsätzlich gilt, dass auch eine privatschriftliche Vorsorgeverfügung gültig ist. Problematisch an einer solchen privatschriftlichen Vorsorgeverfügung ist allerdings, dass sie keinen Hinweis darauf enthält, dass diese Vollmacht tatsächlich von demjenigen unterschrieben wurde, der als Aussteller bezeichnet ist und auch nicht gesichert ist, dass der Aussteller zum Zeitpunkt, als er diese Vorsorgevollmacht unterschrieben hat, tatsächlich auch geschäftsfähig war. Sobald also eine solche Vollmacht die Mitarbeiter einer Bank oder einer Behörde vorgelegt wird, stellt dieser sich die Frage, ob die Unterschrift auch „echt“ ist. Da der Aussteller einer solchen Vollmacht zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr in der Lage ist, diese Frage zu beantworten, ist eine solche privatschriftliche Vorsorgeverfügung dann nichts mehr wert. Der Bevollmächtigte kann mit dieser Vorsorgeverfügung dann nichts mehr anfangen. Deshalb sollte eine solche Vorsorgeverfügung von einem Notar beurkundet werden. Dann treten solche Zweifel und solche Probleme nicht auf.

Was sollte nun in einer solchen Vorsorgeverfügung geregelt werden?

Wichtig für den Aussteller einer solchen Vorsorgeverfügung ist, dass dieser sich gut überlegt, wem er die entsprechenden Vollmachten erteilen will. In aller Regel werden in einer solchen Verfügung den Bevollmächtigten weitestgehende Befugnisse verliehen, die selbstverständlich auch missbraucht werden können. Dieses wäre dann zwar eine Straftat, allerdings gibt es für den Vollmachtgeber keine absolute Sicherheit. Deshalb sollten nur äußerst zuverlässige Angehörige oder äußerst zuverlässige Dritte in eine solche Vorsorgeverfügung aufgenommen werden.

Bestandteil einer solchen Vorsorgeverfügung sollte sein eine Vollmacht zur Regelung aller finanziellen Angelegenheiten. Dieses geschieht durch eine sogenannte Generalvollmacht. Damit können die Bevollmächtigten über die

Konten des Bevollmächtigten verfügen, für ihn die notwendigen Rechtsgeschäfte tätigen und sogar Immobilien belasten oder verkaufen. So sind die Bevollmächtigten im Notfall in der Lage, für den Bevollmächtigten alle Maßnahmen einzuleiten, um einen finanziellen Schaden zu vermeiden.

Weiterhin sollten die Bevollmächtigten eine ebenso weitreichende Vollmacht auch in Gesundheitsangelegenheiten erhalten. Sie müssen die Möglichkeit haben, in ärztlich vorgeschlagene Maßnahmen einzuwilligen oder sie abzulehnen. Ganz besonders wichtig ist, sie auch zu ermächtigen, gemeinsam mit dem Arzt lebensverlängernde Maßnahmen einzuleiten, abzulehnen und auch abubrechen. Grundsätzlich ist bei Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes reicht es allerdings aus, wenn sich der behandelnde Arzt und der Bevollmächtigte über die Sinnhaftigkeit des Abbruchs einer lebenserhaltenden Maßnahme völlig einig sind. Dann bedarf es zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen nicht mehr der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes. Die Einigkeit zwischen Arzt und Bevollmächtigtem reichen dann aus.

Inhalt einer Vorsorgeverfügung ist dann auch die sogenannte Patientenverfügung. Darin erklärt der Vollmachtgeber den ihn behandelnden Ärzten, wie er im Falle seiner Erkrankung behandelt werden möchte, wenn er seinen Willen nicht mehr selbst artikulieren kann. Eine solche Vorsorgeverfügung sollte möglichst kurz und präzise sein, da im Notfall der behandelnde Arzt keine Zeit haben dürfte, um eine ausführliche und langatmige Anweisung des Verfügenden zu lesen und umzusetzen. Geregelt sollte sein, ob der Patient im Falle einer hoffnungslosen Prognose den Einsatz lebensverlängernder Maßnahmen möchte oder nicht. Auf jeden Fall sollte aufgenommen werden, dass alle Maßnahmen eingeleitet werden sollen, um Leid für den Patienten (Schmerzen, Atemnot, Angst) zu vermeiden.

Nahezu alle, die eine Vorsorgeverfügung errichten, wollen vermeiden, dass Ihnen ein Betreuer vom Gericht zur Verfügung gestellt wird. Jeder möchte, dass seine nächsten Angehörigen in einem solchen Fall die ihn betreffenden Entscheidungen fällen. Deshalb sollte eine Betreuungsverfügung regeln, dass eine Fremdbetreuung nicht gewünscht ist und wer im Bedarfsfalle zum Betreuer bestellt werden soll. Eine solche Bestimmung ist dann in aller Regel auch für das Betreuungsgericht bindend.

Sofern in die Vorsorgeverfügung mehrere Bevollmächtigte aufgenommen werden, ist es weiter sinnvoll, eine Reihenfolge zu bestimmen. Eine solche interne Weisung an die Bevollmächtigten verhindert lange Diskussionen, wenn diese sich über die angedachten Maßnahmen nicht einigen können. Hierdurch geht Zeit verloren, die der Betroffene in der konkreten Situation meistens nicht hat. Deshalb verhindert eine solche Regelung unnötige Zeitverluste.

Mit einer solchen Vorsorgeverfügung lassen sich zwar Krankheit oder Leid nicht vermeiden. Es kann aber sichergestellt werden, dass in einem solchen Fall die

Bevollmächtigten in der Lage sind, solche Situationen nach besten Kräften für den Betroffenen zu regeln und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.